## 18.060 n Güterkontrollgesetz. Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates
	vom 27. Juni 2018	vom 11. Juni 2019
		Keine Sistierung
		Anträge der Sicherheitspolitischen
		Kommission des Nationalrates
		Kommission des Nationalrates vom 14. Januar 2020

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG)

## Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 2018<sup>1</sup>,

beschliesst:

<sup>1</sup> BBI **2018** 4529

**Minderheit** (Porchet, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Roth Franziska,

c. gemäss einer Analyse der Endverwendung

Schlatter, Seiler Graf)

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates
	1	T.
	Das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996² wird wie folgt geändert:	
Art. 6 Verweigerung von Bewilligungen	Art. 6 Abs. 3	Art. 6
<sup>1</sup> Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn:		
<ul> <li>a. die beantragte T\u00e4tigkeit internationalen Abkommen widerspricht;</li> </ul>		
<ul> <li>b. die beantragte T\u00e4tigkeit v\u00f6lkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontroll- massnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterst\u00fctzt werden;</li> </ul>		
<ul> <li>entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 erlassen worden sind.</li> </ul>		
<sup>1bis</sup> Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit:		1bis
<ul> <li>a. terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten;</li> </ul>		
<ul> <li>internationale kritische Infrastrukturen, an denen die Schweiz beteiligt ist, gefährdet werden könnten.</li> </ul>		
		Mehrheit

und der vorliegenden Informationen zur Situation im Einfuhrland Grundrechte verletzt oder Repressionen ausgeübt werden könnten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zudem verweigert, wenn die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und wenn sich an diesen Verboten die wichtigsten Handelspartner der Schweiz beteiligen.

<sup>2</sup> SR **946.202** 

Bundesrat

## Kommission des Nationalrates

## Mehrheit

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Verweigerung von Bewilligungen zur Ausfuhr oder Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern nach Artikel 2 Absatz 2, die zur Internet- oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können.

Ш

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit I (Fridez, Fivaz Fabien, Graf-Litscher, Marti Min Li, Porchet, Roth Franziska, Schlatter, Seiler Graf)

3 ...

... von doppelt verwendbaren Gütern und damit verbundenen Beratungsdienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 2, die zur Internet oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können. Minderheit II (Porchet, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Roth Franziska, Schlatter, Seiler Graf)

3 ...

... von doppelt verwendbaren Gütern nach dem vorliegenden Gesetz oder solchen, die zur Internet- oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können. Minderheit III (Flach, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Pointet, Porchet, Roth Franziska, Schlatter, Seiler Graf)

3 ...

... von doppelt verwendbaren Gütern nach Artikel 2
Absatz 2, die zur Internet oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können. Die Bewilligung wird insbesondere verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter von der End- empfängerin oder vom Endempfänger als Repressionsmittel verwendet werden.